

<b>Dateiname:</b>	<b>Datenschutzrichtlinie</b>
Version:	3.0
Änderungsdatum:	
Richtlinienautor	Andreas Müller
Genehmigt durch:	Geschäftsführung Ärzte gegen Tierversuche e.V. <a href="#">Impressum</a>
Genehmigt am:	10.10.2019

## **1. Ziel und Geltungsbereich**

Der Schutz personenbezogener Daten ist für Ärzte gegen Tierversuche e.V. (nachfolgend als „ÄgT“ oder „Verein“ bezeichnet) ein wichtiges Anliegen. Die bei ÄgT vorhandenen Daten sind für den Verein und die reibungslosen Abläufe von großem Wert. Gleichzeitig erwarten die Mitglieder, Partner und Unterstützer des Vereins, dass die dem Verein anvertrauten Daten besonders geschützt werden ein sorgsamer Umgang mit ihnen erfolgt.

Die vorliegende Datenschutzrichtlinie (nachfolgend als „Richtlinie“ bezeichnet) regelt die datenschutzkonforme Informationsverarbeitung bei ÄgT. Sie basiert insbesondere auf der ab dem 25. Mai 2018 anzuwendenden europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu), das am 25. Mai 2018 in Kraft tritt.

Mit der Richtlinie sollen einheitliche Standards für den Datenschutz im Verein geschaffen werden. Durch die Einhaltung der in dieser Richtlinie definierten Standards kommt Der Verein seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach und sorgt für eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen sowie Rechte der betroffenen Personen. Die Beachtung der Richtlinie ist Voraussetzung für den sicheren Austausch von personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins.

Die Richtlinie gilt für alle Beschäftigten des ÄgT und ist von ihnen verbindlich einzuhalten. Jeder Mitarbeiter ist in seinem Verantwortungsbereich für die Umsetzung der Richtlinie verantwortlich. Die Einhaltung muss von ihm regelmäßig kontrolliert werden.

Die einzelnen Arbeitsgruppen sind nicht berechtigt, von dieser Richtlinie abweichende Regelungen zu treffen. Die Regelungen dieser Richtlinie gelten als verbindliche vereinsinterne Datenschutzregelungen und sind auf Verlangen den Datenschutzaufsichtsbehörden unter vorheriger Einbindung des Beauftragten für den Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

## **2. Begriffsbestimmungen**

### **2.1 Personenbezogene Daten:**

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

## 2.2 Verarbeitung:

Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

## 2.3 Verantwortlicher:

Verantwortlicher bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

## 2.4 Empfänger:

Empfänger bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.

## 2.5 Dritter:

Dritter bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

## 2.6 Einwilligung:

Einwilligung der betroffenen Person bezeichnet jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

### **3. Die Datenschutzbeauftragte**

- 3.1 ÄgT hat nach Maßgabe des Artikels 37 EU-DSGVO eine Datenschutzbeauftragte (DSB) bestellt. Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten sind:

Barbara Felde  
Steinstraße 8  
35418 Buseck  
Telefon: 06408-5006617  
E-Mail: datenschutz@aerzte-gegen-tierversuche.de

Die DSB nimmt die ihr kraft Gesetzes und aus dieser Richtlinie zugewiesenen Aufgaben bei weisungsfreier Anwendung ihres Fachwissens sowie ihrer beruflichen Qualifikation wahr.

Die DSB unterrichtet und berät die Vereinsleitung sowie die Beschäftigten hinsichtlich ihrer Datenschutzpflichten. Ihr obliegt die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie der Strategien für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter.

Im Falle von risikoreicher Datenverarbeitungen steht die DSB beratend bei der Abschätzung des Risikos zur Seite.

- 3.2 Die DSB berichtet unmittelbar der Vereinsleitung.
- 3.3 Die DSB wird frühzeitig in alle Datenschutzfragen eingebunden und wird sowohl von der Vereinsleitung als auch den Beschäftigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.
- 3.4 Jeder Mitarbeiter kann sich unmittelbar mit Hinweisen, Anregungen oder Beschwerden an die DSB wenden, wobei auf Wunsch absolute Vertraulichkeit gewahrt wird.
- 3.5 Die DSB berichtet mindestens einmal jährlich in einem DS-Reporting der Geschäftsführung über stattgefundene Prüfungen, Beanstandungen und ggf. noch beseitigende Organisationsmängel.
- 3.6 Die DSB ist ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden. Die für Geschäftsprozesse und Projekte fachlich Verantwortlichen müssen die DSB rechtzeitig über neue Verarbeitungen personenbezogener Daten informieren. Jede neue und/oder geplante Verarbeitung sowie jede Änderung einer bereits bestehenden Verarbeitung muss von den Verantwortlichen an die DSB schriftlich gemeldet werden. Eine Verarbeitung oder Änderung einer Verarbeitung darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch die DSB erfolgen.
- Bei Datenschutzkontrollen durch Behörden ist die DSB umgehend zu informieren.

### **4. Prinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzprinzipien)**

Zur Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Datenschutzziele müssen die personenbezogenen Daten insbesondere nach folgenden Grundregeln verarbeitet werden:

- Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

- Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“).
- Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“).
- Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“).
- Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“).
- Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).
- Die Vereinsleitung und die einzelnen Mitarbeiter müssen die Einhaltung der Richtlinie nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

## **5. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**

5.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn einer der nachfolgenden Erlaubnistatbestände vorliegt. Ein solcher Erlaubnistatbestand ist auch dann erforderlich, wenn der Zweck für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten gegenüber der ursprünglichen Zweckbestimmung geändert werden soll:

- Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

- die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
  - die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
  - die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.
- 5.2 Es wird gewährleistet, dass betroffene Personen keiner Entscheidung unterworfen werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhen und zugleich der betroffenen Person gegenüber eine rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen (bspw. Profiling).
- 5.3 Vor Einführung neuer Arten von Erhebungen ist die die Zulässigkeit bestimmende Zweckbestimmung der Daten durch den für die Anwendung Verantwortlichen schriftlich zu dokumentieren. Grundsätzlich ist eine Zweckänderung nur dann zulässig, wenn die Verarbeitung mit denjenigen Zwecken vereinbar ist, für die die Daten ursprünglich erhoben worden sind. Die im Rahmen der Zweckänderung genutzten Abwägungskriterien sind einzeln zu prüfen. Die Prüfung ist darüber hinaus auch zu einem ordnungsgemäßen Nachweis zu dokumentieren. Die DSB ist einzubinden.
- 5.4 Falls andere Stellen Daten über eine betroffene Person anfordern, dürfen diese ohne Einwilligung der betroffenen Person nur gegeben werden, wenn hierfür eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Ermächtigung im Zusammenhang mit einem rechtfertigenden legitimen Interesse des Vereins besteht und die Identität des Anfragenden zweifelsfrei feststeht. Im Zweifel ist die DSB zu kontaktieren.

## **6. Einwilligung**

- 6.1 Eine Einwilligung der betroffenen Person ist als Grundlage für die Datenverarbeitung ausreichend, wenn die betroffene Person zuvor ausreichend informiert wurde und ihre Einwilligung für die beabsichtigte Datenverarbeitung anschließend eindeutig und auf freiwilliger Basis erteilt hat.
- 6.2 Von einer ausreichenden Information ist auszugehen, wenn die wesentlichen Abläufe der Datenverarbeitung verständlich erläutert werden und insbesondere erklärt wird, zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden. Die betroffene Person soll darauf hingewiesen werden, dass ihre Einwilligung frei widerruflich ist. Außerdem ist darauf zu achten, dass Einwilligungserklärungen gegenüber anderen Erklärungen optisch hervorgehoben und abgegrenzt werden. Eine Kopplung der Einwilligung mit anderen Erklärungen soll vermieden werden.
- 6.3 Eine Einwilligung kann nur dann freiwillig abgegeben werden, wenn die betroffene Person im Falle einer Verweigerung der Einwilligung keine gravierenden Nachteile zu befürchten hat. Wird die Inanspruchnahme oder Erbringung von Leistungen von einer Einwilligung abhängig gemacht, ist die erteilte Einwilligung regelmäßig dann freiwillig, wenn sie der Vertragsbegründung oder Vertragserfüllung dient oder wenn die Inanspruchnahme von Leistungen auch in anderer zumutbarer Weise möglich wäre.

- 6.4 Die Einwilligungserklärung der betroffenen Person soll aus Nachweisgründen in Textform eingeholt werden. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass eine eindeutige Erklärung der betroffenen Person vorliegt. Die entsprechenden Einwilligungserklärungen sind für den Fall einer späteren Überprüfung zu protokollieren.
- 6.5 Sofern eine Einwilligung online eingeholt wird, ist darauf zu achten, dass eine Überprüfung erfolgt, bspw. über ein Double-Opt-in-Verfahren.

## **7. Verarbeitung besonderer Arten von personenbezogenen Daten**

- 7.1 Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zu berücksichtigen, dass sensible Daten und Daten über besonders schützenswerte betroffene Personen nur bei Vorliegen von zusätzlichen Voraussetzungen und/oder bei Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen verarbeitet werden dürfen.
- 7.2 Ein besonderer Schutz besteht für Daten über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen und die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie für genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung. Für die Verarbeitung der vorgenannten Kategorien von Daten bedarf es einer gesonderten Rechtfertigung, außerdem sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu implementieren und zu dokumentieren.
- 7.3 Finanz- und Kreditinformationen über Mitarbeiter und Mitglieder sind ebenfalls als sensible Daten anzusehen und sollen den gleichen Schutz genießen. Die vorstehenden Regelungen gelten daher entsprechend für derartige Daten.
- 7.4 Als besonders schutzbedürftig gelten weiter Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.
- 7.5 Soweit derartige Daten im Verein verarbeitet werden sollen, bedarf dies der vorherigen Prüfung und Freigabe durch die DSB.

## **8. Verpflichtung / Schulung der Mitarbeiter**

- 8.1 Jeder Mitarbeiter, der Umgang mit personenbezogenen Daten hat, ist auf einen vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten gesondert zu verpflichten. Eine unbefugte Verarbeitung oder Nutzung ist den Mitarbeitern untersagt. Unbefugt ist jede Verarbeitung, die ein Mitarbeiter vornimmt, ohne damit im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben betraut und entsprechend berechtigt zu sein. Es gilt das Need-to-know-Prinzip: Mitarbeiter dürfen nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, wenn und soweit dies für ihre jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dies erfordert die sorgfältige Aufteilung und Trennung von Rollen und Zuständigkeiten sowie deren Umsetzung und Pflege im Rahmen von Berechtigungskonzepten.

Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nicht für eigene private oder wirtschaftliche Zwecke nutzen, an Unbefugte übermitteln oder diesen auf andere Weise zugänglich machen.

- 8.2 Alle Mitarbeiter sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit und nachfolgend regelmäßig in Datenschutzthemen geschult werden. Für angesetzte Schulungstermine sind die betroffenen Mitarbeiter freizustellen.



## **9. Übermittlung personenbezogener Daten**

- 9.1 Die Übermittlung personenbezogener Daten ist ein Fall der Verarbeitung von Daten im Sinne dieser Richtlinie und nach Maßgabe des Gesetzes. Auch die Übermittlung ist daher nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder aufgrund einer anderen gesetzlichen Ermächtigung Grundlage zulässig.
- 9.2 Bei der Übermittlung in das Ausland ist zusätzlich zu prüfen, ob hierdurch die Interessen und Rechte der betroffenen Person beeinträchtigt werden. Bei einer Übermittlung in das Ausland im Rahmen einer Tätigkeit des ÄgT als Auftragsverarbeiter ist zunächst zu prüfen, ob die jeweilige Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung eine entsprechende Übermittlung zulässt. Des Weiteren ist bei einer Übermittlung in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (alle Mitglieder der Europäischen Union, Island, Liechtenstein und Norwegen) vorab zu prüfen, ob ein mit dem Europäischen Wirtschaftsraum vergleichbarer Datenschutzstandard besteht. Ein vergleichbarer Standard kann unter anderem durch den Abschluss zusätzlicher vertraglicher Vereinbarungen erreicht werden, etwa durch Nutzung von Standardvertragsklauseln (sofern verfügbar). Jede Übermittlung von personenbezogenen Daten in einen Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes ist mit der DSB abzustimmen.

## **10. Sicherheit der Verarbeitung**

- 10.1 Für ÄgT ist von großer Bedeutung, dass die Sicherheit der Daten jederzeit gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund sind die Daten u.a. ausreichend gegen Verlust, gegen unbefugten Zugriff und vor anderen Gefahren zu schützen.
- 10.2 Es ist daher dafür zu sorgen, dass angemessene Maßnahmen getroffen werden, um personenbezogene Daten zu schützen. Der Schutz hat durch technische und organisatorische Maßnahmen zu erfolgen.
- 10.3 Für die einzelnen Vorgänge der Datenverarbeitung sind die konkreten Schutzmaßnahmen zu dokumentieren und auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.
- 10.4 Diese Maßnahmen haben sich am Stand der Technik, den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und dem Schutzbedarf der Daten zu richten.
- 10.5 Die technisch-organisatorischen Maßnahmen sind zu überwachen und entsprechend zu dokumentieren, um so auch den Nachweis der Datensicherheit gewährleisten zu können.

## **11. Einführung neuer Systeme / Produkte / Verfahren**

Die Einführung neuer Systeme zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist der DSB vorab anzuzeigen, damit diese die datenschutzrechtliche Zulässigkeit prüfen kann.

## **12. Datenverarbeitung zu Werbezwecken**

- 12.1 Im Vorfeld eines Vertrages ist es während der Phase der Vertragsanbahnung zulässig, Daten zur Erstellung von Angeboten, zur Vorbereitung von Vertragsunterlagen und



zur Erfüllung sonstiger auf einen Vertragsabschluss gerichtete Wünsche zu verarbeiten.

- 12.2 Soweit potentielle Mitglieder eine rechtmäßige Einwilligung erteilt haben, können sie auch unter Verwendung der Daten, die sie mitgeteilt haben, kontaktiert werden. Etwaige Einschränkungen der potentiellen Mitglieder sind hierbei zu beachten.
- 12.3 Für die Kommunikation während eines laufenden Vertragsverhältnisses mit einem Mitglied ist dessen Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht erforderlich, soweit die Datenverarbeitung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Soll der Kunde während eines laufenden Vertragsverhältnisses zu Werbezwecken kontaktiert werden, so muss vorher eine entsprechende Einwilligung des Mitglieds eingeholt werden.

### **13. Erfassung von Verarbeitungstätigkeiten / Verarbeitungsverzeichnis**

- 13.1 Mit dem Verarbeitungsverzeichnis müssen alle Prozesse, die in dem Verein ablaufen und personenbezogenen Daten verarbeiten, erfasst werden, um stets die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften überprüfen zu können. Das Verarbeitungsverzeichnis dient der Transparenz über die Verarbeitung personenbezogener Daten und der rechtlichen Absicherung des Vereins. Es dient der DSB sowie der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter müssen auf Anforderung der Aufsichtsbehörde das Verarbeitungsverzeichnis zur Verfügung stellen.
- 13.2 Die dokumentierte Erfassung, Aktualisierung und Meldung der jeweiligen Verarbeitungstätigkeit obliegt der Geschäftsstelle. Bei Bedarf / Fragen kann sie die DSB zu Rate ziehen. Über jede dokumentierte Erfassung und / oder Änderung einer Verarbeitungstätigkeit ist die DSB per E-Mail an [datenschutz@aerzte-gegen-tierversuche.de](mailto:datenschutz@aerzte-gegen-tierversuche.de) zu unterrichten.
- 13.3 Unabhängig von der Erfassung und Meldung einer Verarbeitungstätigkeit ist die DSB bei der Planung der Einführung neuer Verarbeitungen bzw. der Veränderung bestehender Verfahren über Zweck und Inhalt der Anwendung vorab zu informieren.
- 13.4 Soweit die DSB feststellt, dass die beabsichtigte Verarbeitung einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegt, teilt sie dies umgehend mit. Die Verarbeitung darf erst nach Zustimmung der DSB durchgeführt werden. Im Zweifel entscheidet die Geschäftsleitung / der Vorstand.

### **14. Datenschutz-Folgenabschätzung**

- 14.1 Der Verantwortliche im Sinne der Ziffer 2.3 dieser Richtlinie muss eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung immer dann durchführen, wenn eine Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn bei der Datenverarbeitung neue Technologien, große Datenmengen oder aber unterschiedliche Datenarten verwendet werden.
- 14.2 Die Voraussetzungen und die weiteren Einzelheiten einer Datenschutz-Folgenabschätzung sowie die Verantwortlichkeiten im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben sie aus dem hierfür verpflichtend anzuwendenden Dokument „Checkliste und Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung“.

- 14.3 Die Initiierung und Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung obliegt dem für die Verarbeitung zuständigen Mitarbeiter in Abstimmung mit der Geschäftsleitung.
- 14.4 Der Verantwortliche im Sinne der Ziffer 2.3 dieser Richtlinie muss die Aufsichtsbehörde zur Rechtmäßigkeitsprüfung konsultieren (Art. 36 Abs. 1 EU-DSGVO), sofern sich aus der Datenschutz-Folgenabschätzung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ergibt und dieses auch nicht durch entsprechende Maßnahmen hinreichend eingedämmt wird. Im Zuge dieser Zusammenarbeit kontrolliert die Behörde auch, ob die Risiken richtig eingeschätzt wurden und die Abhilfemaßnahmen effektiv sind (Art. 36 Abs. 2 EU-DSGVO).

## **15. Rechte der betroffenen Person**

Die betroffene Person hat gegenüber ÄgT, sofern ÄgT Verantwortlicher im Sinne der Ziffer 2.3 dieser Richtlinie ist, die in dieser Ziffer 17 aufgeführten Rechte.

### **15.1 Recht auf Auskunft**

- 15.1.1 Auf Anfrage ist einer betroffenen Person mitzuteilen, ob von dem Verein personenbezogene Daten zu ihrer Person verarbeitet werden. Sofern dies der Fall ist, hat die betroffene Person einen Anspruch auf Auskunft über die entsprechenden personenbezogenen Daten. Die betroffene Person soll dabei die Art der Daten, zu denen sie eine Auskunft wünscht, näher bezeichnen.
- 15.1.2 Die Auskunftserteilung soll in einer für die betroffene Person verständlichen Form und Sprache erfolgen. Bei der Auskunftserteilung sind die vorhandenen personenbezogenen Daten und der Zweck der Speicherung mitzuteilen. Weiter soll, soweit verfügbar, die Herkunft der Daten erläutert werden. Verpflichtend sind außerdem Angaben zu etwaigen Empfänger der Daten, die Dauer der Speicherung, einer etwaigen automatisierten Entscheidungsfindung sowie Hinweise auf die Betroffenenrechte und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.
- 15.1.3 Neben dem Auskunftersuchen steht der betroffenen Person grundsätzlich auch der Anspruch zu, die zu ihrer Person gespeicherten Daten in strukturierter Form zu erhalten, damit diese von einem anderen Verantwortlichen übernommen werden können. Dieses Recht auf Datenübertragbarkeit bezieht sich aber nur auf solche Daten, die auf Basis einer Einwilligung, zur Erfüllung eines Vertrages oder im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung verarbeitet wurden.
- 15.1.4 Bei der Auskunftserteilung und Erfüllung des Anspruchs auf Datenübertragbarkeit ist zu gewährleisten, dass die Identität der betroffenen Person verifiziert wird. Weiter ist zu beachten, dass im Rahmen der Auskunftserteilung keine personenbezogenen Daten Dritter offenbart werden.
- 15.1.5 Über alle Anfragen auf Auskunftserteilung oder Ansprüche auf Datenübertragbarkeit ist die DSB unverzüglich zu informieren, damit diese die weiteren Aktivitäten koordinieren oder übernehmen kann. Soweit die DSB nicht ausdrücklich die Bearbeitung wahrnimmt, bleibt die jeweilige Fachabteilung für die Beantwortung der Anfrage zuständig.

15.1.6 Wenn eine Anfrage nicht umgehend beantwortet bzw. ein Anspruch nicht umgehend erfüllt werden kann, ist der betroffenen Person zumindest eine Zwischeninformation zu übermitteln, in der die voraussichtliche Bearbeitungszeit mitgeteilt werden soll.

## 15.2 Recht der betroffenen Person auf Berichtigung

15.2.1 Unvollständige oder unrichtige personenbezogene Daten sind auf Verlangen der betroffenen Person zu korrigieren. Die Korrektur ist dabei auch im Interesse des Vereins, da der gesamte Datenbestand möglichst richtig und von hoher Qualität sein soll.

15.2.2 Soweit ein Mitarbeiter Kenntnis davon hat, dass bei dem Verein gespeicherte Daten unvollständig und unrichtig sind, soll der Mitarbeiter die jeweilige Fachabteilung hierüber informieren, damit eine Korrektur veranlasst werden kann.

## 15.3 Recht auf Widerruf, Widerspruch und Beschwerde

15.3.1 Eine von einer betroffenen Person erteilte Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten ist jederzeit frei widerruflich. Die betroffene Person ist auf die Möglichkeit des Widerrufs hinzuweisen. Der Widerruf gilt mit Wirkung für die Zukunft.

15.3.2 Soweit die Verarbeitung von Daten auf Basis einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage erfolgt, bedarf es keiner Einwilligung der betroffenen Person. Widerspricht die betroffene Person der Datenverarbeitung, ist zu prüfen, inwieweit auf die Datenverarbeitung zukünftig verzichtet werden kann. Ist dies nicht möglich, ist der betroffenen Person dies entsprechend zu erläutern.

15.3.3 Die betroffene Person hat das Recht, sich über den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten im Verein zu beschweren. Die Beschwerde ist unverzüglich an die DSB weiterzuleiten, sofern diese nicht an sie direkt gerichtet war. Die DSB wird die Beschwerde beantworten und ggf. angemessene Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzniveaus vorschlagen.

## 15.4 Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

15.4.1 Sofern ÄgT Verantwortlicher im Sinne der Ziffer 2.3 ist, sind bei berechtigtem Ersuchen einer betroffenen Person die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen. Ein Ersuchen ist insbesondere berechtigt, wenn keine Grundlage für die Datenverarbeitung besteht oder die Grundlage zwischenzeitlich entfallen ist. Sofern keine Grundlage (mehr) für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese unabhängig von einem Ersuchen der betroffenen Person zu löschen. Soweit eine Löschung nicht in Betracht kommt, ist zu prüfen, inwieweit zumindest eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgen kann. Eine Einschränkung der Verarbeitung soll insbesondere bis zur Klärung der Zulässigkeit der weiteren Datenverarbeitung erfolgen.

15.4.2 Aufbewahrungsfristen und Löschungsstermine sind von dem jeweiligen für die Verarbeitung fachlich verantwortlichen Abteilungsleiter zu beachten.

## 16. Datenschutzkontrolle

Die Einhaltung der Richtlinie und der geltenden Datenschutzgesetze wird regelmäßig durch Datenschutzaudits und weitere Kontrollen überprüft. Die Durchführung obliegt

der DSB, den Datenschutzkoordinatoren und weiteren, mit Auditrechten ausgestatteten Vereinsbereichen oder beauftragten externen Prüfern. Die Ergebnisse der Datenschutzkontrollen sind der DSB mitzuteilen. Die Geschäftsführung ist im Rahmen der jeweiligen Berichtspflichten über wesentliche Ergebnisse zu informieren. Auf Antrag werden die Ergebnisse von Datenschutzkontrollen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde kann im Rahmen der ihr nach staatlichem Recht zu stehenden Befugnisse auch eigene Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie durchführen. Sollten Datenschutzaufsichtsbehörden Kontrollmaßnahmen ankündigen, ist unverzüglich die DSB zu informieren.

## **17. Datenschutzvorfälle**

- 17.1 Die Mitarbeiter haben der DSB unverzüglich Bericht zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gesetzliche Bestimmungen haben, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen.
- 17.2 Eine Information hat bereits dann zu erfolgen, wenn erste Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente für einen Datenschutzverstoß vorliegen. Auf diese Weise soll die DSB frühzeitig in die Aufklärung der Angelegenheit eingebunden werden. Weitere Details im Hinblick auf das Verhalten bei möglichen Datenschutzverstößen sind in der verpflichtend anzuwendenden „Richtlinie Data Breach Incident Handling“ (DSMS) definiert.
- 17.3 Auf Basis der erhaltenen Informationen prüft die DSB, inwieweit eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden und den betroffenen Personen besteht.
- 17.4 Der Verein arbeitet mit den zuständigen Aufsichtsbehörden kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Im Falle einer gesetzlichen Auskunftspflichtung wird der Verein die geforderten Auskünfte unverzüglich erteilen. Maßnahmen und Feststellungen der Aufsichtsbehörden werden von dem Verein uneingeschränkt akzeptiert, soweit sie rechtmäßig sind. Die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden soll über die DSB erfolgen.

## **18. Verantwortlichkeiten**

- 18.1 In erster Linie sind diejenigen Mitarbeiter für die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinsrichtlinie verantwortlich, die jeweils mit der Datenverarbeitung betraut sind.
- 18.2 Alle Mitarbeiter des Vereins haben auf die Einhaltung dieser Richtlinie zu achten und auf diese Weise dazu beizutragen, dass in dem gesamten Verein einheitlich hohe Datenschutzstandards etabliert werden.
- 18.3 Die Führungskräfte des Vereins haben darauf zu achten, dass die Mitarbeiter über die Richtlinie informiert werden. Zu der Information gehört auch der Hinweis, dass Verstöße gegen die Vorgaben dieser Richtlinie straf-, haftungs- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

## **19. Rechenschafts- und Dokumentationspflicht**

Die Einhaltung der Vorgaben, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, muss jederzeit nachweisbar sein („Accountability“). Eine Nachweisbarkeit hat insbesondere durch eine schlüssige und nachvollziehbare schriftliche Dokumentation hinsichtlich getroffener Maßnahmen und dazugehöriger Abwägungen zu erfolgen.

## **20. Änderungen dieser Vereinsrichtlinie**

ÄgT behält sich das Recht vor, diese Richtlinie bei Bedarf zu ändern. Eine Änderung kann insbesondere erforderlich werden, um gesetzlichen Vorgaben, bindenden Verordnungen, Forderungen der Aufsichtsbehörden oder vereinsinternen Verfahren zu entsprechen.

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*